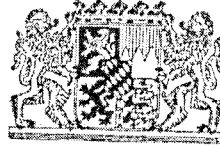


Abschrift

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 12 C 5228/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

HDI

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Schröder am 18.10.2010 auf Grund des Sachstands vom 18.10.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, 111,85 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.02.2010 an die Firma Lösch Autovermietung GmbH, Laufamholzstr. 118, 90482 Nürnberg zu der dortigen Rechnungsnummer 29977 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 24 % und die Beklagte 76 % zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 146,40 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet; im übrigen war sie abzuweisen.

Der klägerische Anspruch beruht auf §§ 7, 17 StVG in Verbindung mit § 249 BGB.

1.

Die Haftung der Beklagten über den Unfall vom 20.3.2010 ist dem Grunde nach unstreitig.

2.

Die erstattungsfähigen Mietwagenkosten für die Anmietdauer von 2 Tagen schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO anhand der Schwackeliste 2009, PLZ 904, Modus ein Fahrzeug der Klasse 9 mit insgesamt EUR 111,85.

2.1.

Das Gericht hält die Schwackeliste für eine geeignete Schätzungsgrundlage. Es folgt damit der Rechtsprechung des Landgerichts Nürnberg-Fürths sowie des Oberlandesgerichts Nürnberg und auch des Bundesgerichtshofs. Insbesondere wurde beklagtenseits nur allgemein gehaltene Angriffe gegen diese Schätzungsgrundlage vorgetragen. Nur wenn anhand detaillierter Tatsachen aufgezeichnet worden wäre, dass die behaupteten Mängel der Schwackeliste sich auf **den zu entscheidenden Fall konkret** auswirken, hätte es weiterer Prüfungen in dieser Schätzungsgrundlage bedurft (siehe BGH, NJW 2008, 1519).

Auch die Fraunhoferliste weist z.B. Mängel bei der Preisermittlung auf. So orientiert sie sich in ihrem ein- bzw. zweistelligen Postleitzahlgebieten unzureichend am örtlichen Markt, enthält überwiegend Internetangebote, auf die sich der Geschädigte nicht verweisen lassen muss und erfährt

in der Literatur auch anderweitige Kritik (siehe ZVS 4/2009, Seite 183).

2.2.

Der Schadensschätzung war die Schwackeliste 2009 zugrunde zu legen, da diese die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise widerspiegelt.

2.3.

Unter Berücksichtigung obiger Darlegungen ermitteln sich damit erstattungsfähige Mietwagenkosten von insgesamt EUR 111,85.

2.3.1.

Das Gericht nimmt als Fahrzeugklasse die dem Geschädigten Fahrzeug entsprechende Klasse 9 an. Selbst wenn der Kläger hier um 2 Klassen niedriger angemietet hat, kann er den Schaden für ein klassengleiches Fahrzeug erstattet verlangen, da er so gestellt werden muss, wie er ohne Unfall dastehen würde, so dass er ohne Unfall ein Fahrzeug der Klasse 9 gehabt hätte.

Hierbei wurde ein Mietwagen Grundpreis für ein Fahrzeug der Gruppe 9 im Postleitzahlengebiet 904 (Wohnsitz des Klägers) aus dem Modustarif zweier Tagespreise von jeweils € 158,00 zugrunde gelegt. Dies ergibt einen Gesamtpreis von € 111,85.

Unter Berücksichtigung einer 3 %igen Eigensparnis, wie dies das Gericht im Hinblick auf die neueren technischen Gegebenheiten für sachgerecht hält, ermitteln sich Mietwagen Grundkosten in Höhe von € 306,52.

2.3.2.

Die Klägerin kann desweiteren auch Nebenkosten wie folgt verlangen:

Für die 2-tägige Haftungsbe freiung stehen ihr gemäß Schwackeliste, Modus insgesamt 33 EUR 112,50 zu. Insoweit ist unbestritten, dass das verunfallte Fahrzeug nicht Vollkasko versichert war. Die Haftungsbe freiungskosten werden aufgrund der zugezogenen Schätzgrundlage nämlich der Schwackeliste geschätzt und nicht nach dem tatsächlichen Anfall, da die erstattungsfähige

gen Mietwagenkosten ja auch nach der Schätzgrundlage ermittelt werden.

Für die Winterreifen und die Anhängerkupplung wird jeweils für einen Tag 10 EUR geschätzt, für den Zweitfahrer ein Zuschlag von 24 EUR .

Hiervon war die Mehrwertsteuer von 19% abzuziehen.

Die Schwacke-Mietpreisliste weist einen eigenen Betrag für Winterreifen aus. Dies zeigt, dass bereits im Grundbetrag kein solcher Aufschlag einberechnet ist. Es ist durchaus plausibel und nachvollziehbar, dass für Winterreifen Zusatzkosten entstehen (erhöhter Lageraufwand; Umrüstkosten). Das Landgericht Nürnberg-Fürth gibt neuerdings den Zuschlag für Winterreifen. Dieser Rechtsprechung schließt sich das erkennende Gericht an.

Daran ändert nichts, dass ein Mietwagen verkehrssicher ausgestattet sein muss (§ 2 IIIa S. 2 StVO, vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 23.04.2007, 14U34/07), denn die Frage der grundsätzlichen Ausstattung betrifft nicht die Frage, wer diese Ausstattung zu zahlen hat: Mit anderen Worten kann zwar der Kunde einen Mietwagen mit Winterreifen verlangen, dafür kann das Unternehmen dem Kunden die Mehrkosten in Rechnung stellen; Ob diese Kosten im Grundmietpreis enthalten oder gesondert ausgewiesen sind, ist Sache der vereinbarten Abrechnung. Das Gericht schätzt auf Basis der Schwacke-Mietpreisliste, diese Erhebung weist für Winterreifen (wie auch für Zusatzfahrer) einen gesonderten Rechnungsposten aus und bringt damit zum Ausdruck, dass der Markt üblicherweise eine gesonderte Verrechnung jeweils nur bei Anfall dieser Leistung in Rechnung stellt. Zudem wurde die angewandte Schätzgrundlage so erhoben, dass zum Grundpreis weitere Kosten gesondert ausgewiesen wurden. Schätzt man auf der Basis der Schwacke-Mietpreisliste, dann hat eine Schätzung auf Basis der gesamten Liste und nicht nur eines Teiles zu erfolgen. Winterreifen sind somit, bei konkretem Anfall und konkreter Erforderlichkeit, gesondert zuzusprechen (vgl. hierzu auch LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 10.09.2008, Az. 8 S 6093/08: das Landgericht hat in dem Beschluss nach § 522 II ZPO darauf hingewiesen, dass keine Bedenken gegen eine Zuschätzung der Winterreifen nach der Schwacke-Liste bestehen).

2.4.

Damit ergeben sich erforderliche Gesamtkosten von €326, die vorgerichtlich lediglich in Höhe von € 215 erstattet wurden. Die Klägerin kann damit jedenfalls noch den begehrten Betrag von EUR 111,85 verlangen. Im übrigen war die Klage abzuweisen.

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote